

Kriterien für die Erteilung einer Befugnis zur Leitung der Weiterbildung in der Zusatz-Weiterbildung Palliativmedizin

Für die allgemeinen Bestimmungen wird auf die §§ 5 und 6 der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Berlin von 2021 (WBO 2021) verwiesen.

1. Persönliche Qualifikation

In Anwendung von § 5 Abs. 2 WBO 2021 kann die Befugnis einem Arzt erteilt werden, der folgende Bezeichnung(en) führt:

→ Zusatzbezeichnung Palliativmedizin

2. Weiterbildungsstätte

stationäre oder ambulante Einrichtung

3. Maximaler Befugnisrahmen

- Mindestweiterbildungszeiten sind nicht vorgeschrieben. Die Weiterbildung kann berufsbegleitend erfolgen.
- Der Befugnisrahmen richtet sich nach der Struktur der Weiterbildungsstätte und nach den vermittelbaren Kompetenzen.
- Die Fallseminare können durch 6 Monate Weiterbildung unter Befugnis an Weiterbildungsstätten ersetzt werden

Stationäre Weiterbildung

Befugnisrahmen	Voraussetzungen	Anmerkungen
6 Monate	<ul style="list-style-type: none"> → Bettenführende Einheit mit mindestens 6 ausgewiesenen Palliativbetten unter palliativmedizinischer Leitung → oder eigenständiger Konsiliardienst mit mindestens 100 Konsilen /Jahr <ul style="list-style-type: none"> → Zusammenarbeit mit Palliativstation → mit fachlicher Leitung eines eigenständigen multiprofessionellen Palliativdienstes mit Beratungen und regelmäßigen Visiten → Regelmäßige Teambesprechungen mit mindestens drei Fachabteilungen (z.B. Intensiv, Geriatrie, Onkologie, Innere, Chirurgie) <p><u>Leistungsspektrum (z. B. Untersuchungs- und Behandlungsverfahren, Patientenlientel)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> → Palliative Patientenversorgung 24/7 → Regelmäßige interdisziplinäre Teambesprechungen → Regelmäßige Fallkonferenzen → Kooperation mit ehrenamtlichen Hospizdiensten und Seelsorge → Zusammenarbeit mit Hospiz und ambulanten Versorgern → Qualitätssicherung palliativmedizinischer Verläufe (Qualitätszirkel, Dokumentation) 	<p>Erforderliche Kompetenzen vollständig abgebildet, volle Weiterbildungszeit</p> <p>Differenzierung nach WBO und FEWP</p>

Befugnisrahmen	Voraussetzungen	Anmerkungen
----------------	-----------------	-------------

6 Monate (Fortsetzung)	<p><u>personelle Ausstattung:</u></p> <ul style="list-style-type: none">→ Fachärztliche Leitung mit palliativmedizinischer Anerkennung→ Spezielle Palliativpflegerische Fachkompetenz→ Multiprofessionelles Team (Physio-, Ergotherapie, Logopädie, Neuropsychologie, Sozialdienst)	
---------------------------	---	--

Ambulante Weiterbildung:

Befugnisrahmen	Voraussetzungen	Anmerkungen
6 Monate	<p><u>Leistungsspektrum (z.B. Untersuchungs- und Behandlungsverfahren, Patienten Klientel)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> → Ambulante SAPV-Einrichtung mit überwiegender Betreuung der Palliativpatienten (160/Jahr) → Palliative Patientenversorgung 24/7 → Breites diagnostische und therapeutisches Behandlungsspektrum <p><u>personelle Ausstattung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> → 1FA/FÄ mit Zusatzbezeichnung Palliativmedizin → Zugriff auf multiprofessionelles Team auch extern (Physio-, Ergotherapie, Logopädie, Neuropsychologie, Sozialdienst im Haus) → Kooperation mit spezielle Palliativpflegerische Fachkompetenz → Kooperation mit Einrichtungen der stationären spezialisierten Palliativversorgung (Hospiz, palliativmedizinische Einrichtungen) → Qualitätssicherung palliativmedizinischer Verläufe (Qualitätszirkel, Dokumentation) → Kooperation mit ehrenamtlichen Hospizdiensten und Seelsorge 	<p>Spezielle palliativmedizinische Diagnostik und Therapie</p> <p>Differenzierung und FEWP</p>

Eine Befugnis im Umfang von 6 Monaten entspricht einer vollumfänglichen Befugnis, eine Teilbefugnis kann erteilt werden.